

II-1627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-50.004/45-1/76

1010 Wien, den 29. November 1976
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

716 JAB

1976 -12- 03

zu 703 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ
 und Genossen an die Frau Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Be-
 setzung leitender Posten nach dem Ausschreibungs-
 gesetz (Nr. 703/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
 Fragen gerichtet:

1) Wie viele leitende Funktionen im Sinne des § 1 Aus-
 schreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, sind vom
 1. 1. 1975 = 31. 12. 1975 bzw. seit 1. 1. 1976 in Ihrem
 Ressort vakant geworden? Wollen Sie bitte tabellarisch an-
 geben, in wie vielen Fällen durch

- 1.1 Pensionierung,
- 1.2 eine andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers,
- 1.3 Tod des bisherigen Funktionsinhabers,
- 1.4 andere Umstände, welche?

diese Vakanz entstanden ist?

2) Wie viele der unter 1) angeführten Funktionen sind
 1975 bzw. 1976 ausgeschrieben worden?

3) Welche der unter 1) angeführten Funktionen wurden nicht
 mehr nachbesetzt?

4) Welche leitende Posten wurden 1975 bzw. 1976 nach Neu-
 begründung einer Funktion ausgeschrieben?

- 2 -

5) Wie viele der unter 2) genannten Posten sind 1975 bzw. 1976 besetzt worden?

6) In welchen Fällen lag oder liegt zwischen der Vorlage des Kommissionsgutachtens und Ihrer Entscheidung bezüglich der Betrauung ein längerer Zeitraum als ein Monat? Welche Gründe waren bzw. sind für die Verzögerung maßgebend?

7) Haben Sie sich in allen Fällen bei der Betrauung leitender Beamter jeweils an das Gutachten der zuständigen Kommission hinsichtlich der Berufung des in höchstem Maße geeigneten Bewerbers gehalten, wenn nein

7.1 in welchen Fällen nicht?

7.2 warum?

8) Die nach dem Ausschreibungsgesetz für jede Ausschreibung einzusetzende Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern und zwar aus zwei Dienstgebervertretern und zwei Dienstnehmervertretern zusammen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In welchen Fällen gab es kein einstimmiges Kommissionsgutachten?

9) In welchen unter 8) allenfalls genannten Fällen hatte der von Ihnen bestellte Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht bzw. hat die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entschieden?

10) Wurden die Fristen in allen Fällen eingehalten, und zwar

10.1 hinsichtlich § 2 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz möglichst drei Monate vor Freiwerden der Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?

10.2 spätestens ein Monat nach Freiwerden der Funktion bzw. bei Begründung einer neuen Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?

10.3. hinsichtlich der Erstattung des Gutachtens gemäß § 6 Abs. 6 Ausschreibungsgesetz durch die Kommission innerhalb von drei Monaten?

- 3 -

11) Welche Frist haben Sie jeweils gemäß § 2 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz für die Überreichung der Bewerbungsgesuche eingeräumt?

- 11.1 In wie vielen Fällen wurde der bisherige Stellvertreter des zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Leiters zum neuen Leiter bestellt?
- 11.2 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter dieser Organisationseinheit bestellt?
- 11.3 In wie vielen Fällen wurde ein Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich, in dem die Leiterfunktion zu besetzen war, mit der Leitung betraut?
- 11.4 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts berücksichtigt?
- 11.5 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Ressortbereich eines anderen Ministeriums berücksichtigt?
- 11.6 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft (Landesdienst, Gemeindedienst) berücksichtigt?
- 11.7 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl. Nr. 700/74, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die,

- 4 -

die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

- 5 -

Zu 1):

Seit Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes wurden im Ressortbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz drei leitende Funktionen im Sinne des § 1 des Gesetzes vakant, hievon zwei im Jahr 1975 und eine im Jahr 1976.

Diese Vakanzten hatten folgende Gründe:

- 1.1 Pensionierung des bisherigen Funktionsinhabers: 1
- 1.2 andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers: keine
- 1.3 Tod des bisherigen Funktionsinhabers: 1
- 1.4 andere Umstände: 1 (Neubegründung der Funktion)

Zu 2):

Von den zu Frage 1 angeführten Funktionen sind zwei im Jahr 1975 und eine im Jahr 1976 ausgeschrieben worden.

Zu 3):

Alle zu Frage 1 angeführten Funktionen wurden nachbesetzt.

Zu 4):

Im Jahr 1975 wurde der Posten des Leiters der Abteilung IV/4 des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nach Neubegründung der Funktion ausgeschrieben.

Zu 5):

Von den zu Frage 2 angeführten ausgeschriebenen Posten wurden zwei im Jahr 1975 und einer im Jahr 1976 besetzt.

Zu 6):

In allen Fällen wurde über die Besetzung der ausgeschriebenen Funktion innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Gutachtens der Kommission entschieden.

Zu 7):

In allen Fällen wurde die ausgeschriebene Funktion dem Bewerber übertragen, der nach dem Gutachten der Kommission hierfür im höchsten Maße geeignet war.

- 6 -

Zu 8):

Nach den vorliegenden Gutachten der Kommissionen wurden bisher in allen Fällen einstimmige Beschlüsse gefaßt.

Zu 9):

Da alle Gutachten einstimmig beschlossen wurden, ist kein Fall denkbar, in dem der Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht hätte.

Zu 10):

10.1 In zwei Fällen war eine Ausschreibung drei Monate vor Freiwerden der Funktion nicht möglich. In einem dieser Fälle wurde die Funktion durch Ruhestandsversetzung des Beamten über sein Ansuchen, im anderen Fall durch den Tod des Beamten vakant.

10.2 Diese Frist wurde in einem Fall überschritten, weil nach Freiwerden der Funktion zunächst zu prüfen war, ob eine Auflassung der Organisationseinheit möglich ist. Eine Neubegründete Funktion wurde erst ausgeschrieben, als die Weiterführung durch den Sektionsleiter nicht mehr möglich war.

10.3 Die Kommissionen haben in allen Fällen das Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstattet.

Zu 11):

Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche wurde jeweils eine Frist von einem Monat ab der Kundmachung der Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung eingeräumt.

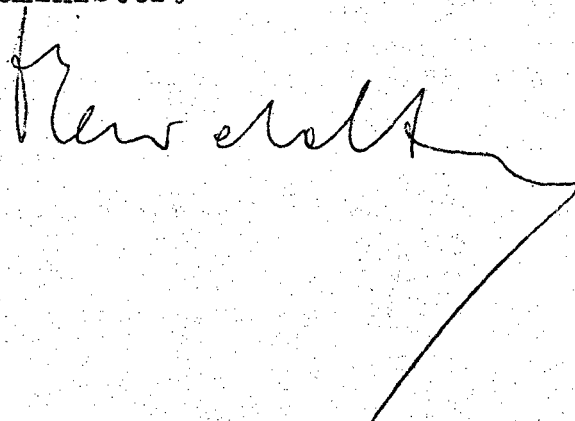
11.1 In keinem Fall wurde der bisherige Stellvertreter zum neuen Leiter bestellt.

11.2 In einem Fall wurde ein Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter bestellt.

- 7 -

- 11.3 In einem Fall wurde ein Bewerber zum Leiter bestellt, der nicht aus der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, aber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich stammt.
- 11.4 In einem Fall wurde ein Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich des Ressorts berücksichtigt.
- 11.5 Es wurden keine Bewerber aus anderen Ressortbereichen des Bundes berücksichtigt.
- 11.6 Es wurden keine Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft berücksichtigt.
- 11.7 Es wurden keine Bewerber aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerschbaum', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.